

ANTRAG FÜR DIE GENEHMIGUNG ZUM FÜHREN DER BERUFSBEZEICHNUNG INGENIEUR (Anerkennung ausländischer Ingenieurabschlüsse)

1. Angaben zur Person

| | |
|---|---------------|
| Familiename | |
| Vorname | geboren am/in |
| Wohnanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) | |
| Telefon | E-Mail |

2. Angaben zum Grundstudium

| | |
|----------------------------|--|
| Akademischer Grad | |
| Erworben an der Hochschule | |
| Ort / Land | |
| Studienrichtung | |
| Studiendauer | Jahre in <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Fernstudium |

3. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen diesem Antrag bei (**bitte keine Originaldokumente einreichen!**):

- a) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises / ggfs. Nachweis über Namensänderung
- b) eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie der ausländischen Originalabschlussurkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- c) eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie der ausländischen Originalfächer- und Notenübersicht
- d) die Übersetzungen in die deutsche Sprache der ausländischen Dokumente zu b) und c), die von einem Übersetzer angefertigt sind, der von einem deutschen Gericht ermächtigt worden ist.
- e) einen Lebenslauf
- f) falls vorhanden: eine Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

4. Sonstige Erklärungen

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich versichere, dass ich den Antrag in keinem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gestellt habe. Ich habe die Hinweise auf der Rückseite dieses Antragvordruckes zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

5. Hinweise zum Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre Daten entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, einer rechtlichen Verpflichtung, der Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund unserer berechtigten Interessen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder dem Vertragsverhältnis. Sie haben u. a. das Recht hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung und Widerruf, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen oder Berechtigungen diesen Rechten entgegenstehen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und den Ihnen zustehenden Rechten entnehmen Sie bitte den diesem Formular beigefügten Informationen zum Datenschutz.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zum Genehmigungsverfahren bei der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist gemäß §§ 6 Nr. 5, 7 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) für die Genehmigung zum Führen der **Berufsbezeichnung „Ingenieur“** zuständig. Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist aber nur dann zuständig, wenn die Person, die den Antrag stellt, in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise in Niedersachsen ausübt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, wenn zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Nr. 1 NIngG genannten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Nach § 6 Nr. 1 NIngG darf eine Person die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen, wenn sie im Inland an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die zu mindestens 70 Prozent von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren, oder an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Agrar- oder Wirtschaftsingenieurwesen, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Ingenieurabschlüssen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben sind, können Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 NIngG in Betracht kommen.

Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie durch deutsche Behörden (z. B. Gemeinde- oder Stadtverwaltung). Auch deutsche notarielle Beglaubigungen können vorgelegt werden. Die amtlichen Beglaubigungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- einen Abdruck des Dienstsiegels
- der Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt
- die Unterschrift der beglaubigenden Person.

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Gebühr nach der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen zu entrichten. Das gilt nicht nur für einen positiven Bescheid sondern auch im Falle einer Antragsrücknahme oder Ablehnung.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Ingenieurkammer Niedersachsen. Die Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

Ansprechpartner:

Herr Koch, Tel. 0511 39789-19, anerkennung@ingenieurkammer.de
Frau Roth, Tel. 0511 39789-42